

Hallenordnung



1 Geltungsbereich

- a. Der räumliche Geltungsbereich dieser Hallenordnung erstreckt sich auf die Bereiche der Weinbrunnenhalle Kröver Nacktarsch, der gesamte Parkbereich unterhalb der Halle, das Vorplatzgelände rund um den Brunnen, sowie der Moselweinstraße entlang der Halle mit den Parkplatz-Einfahrten.

2 Verhalten im Geltungsbereich der Hallenordnung

- a. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hallenordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet, beschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- b. Jedermann hat den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes und des Hallenpersonals Folge zu leisten.

3 Verbote

1. Besuchern, die sich im Geltungsbereich dieser Hallenordnung befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:
 - a. Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
 - b. Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
 - c. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädliche Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - d. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - e. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial;
 - f. sonstige Gegenstände, die ihre Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
2. Den Besuchern ist weiterhin verboten:
 - a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauerbrüstungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b. Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;
 - c. mit Gegenständen zu werfen;
 - d. im gesamten Hallenbereich zu rauchen;
 - e. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
 - f. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;
 - g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Hallenanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
 - h. gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
 - i. Waffen oder Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen.
3. Es ist ferner verboten, Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen.
4. Ebenso ist es verboten, sich im Umfeld und bei Veranstaltungen im Sinne dieser Hallenordnung mit anderen zusammenzurotten. Eine Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens zusammentreten.

4 Zuwiderhandlungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Hallenordnung handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Weinbrunnenhalle Kröver Nacktarsch und dem Umfeld verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
2. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regreßwege gegen die Verursacher geltend gemacht werden.
3. Besteht der Verdacht, das Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.
4. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift 2 Abs. 2 Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder des Hallenpersonals nicht befolgt.

5 Der Mieter der Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Hallenordnung halten.